

TE Bvwg Beschluss 2014/10/13 W195 2011982-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2014

Entscheidungsdatum

13.10.2014

Norm

B-VG Art.130 Abs1 Z2

B-VG Art.133 Abs4

SPG §88 Abs1

StPO §106 Abs1

VwG-AufwErsV §1 Z4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §35 Abs3

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SPG § 88 heute
2. SPG § 88 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
3. SPG § 88 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
4. SPG § 88 gültig von 01.01.1999 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. SPG § 88 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
6. SPG § 88 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1996

1. StPO § 106 heute
2. StPO § 106 gültig ab 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2015
3. StPO § 106 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2013
4. StPO § 106 gültig von 19.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2011
5. StPO § 106 gültig von 01.01.2008 bis 18.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
6. StPO § 106 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
7. StPO § 106 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

W195 2011982-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXXX, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von 02.08.2014, 22:21 Uhr, bis 03.08.2014, 08:45 Uhr, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von 02.08.2014, 22:21 Uhr, bis 03.08.2014, 08:45 Uhr, beschlossen:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG iVm § 1 Z 4 VwG-AufwErsV hat der Beschwerdeführer dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 368,80 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 4, VwG-AufwErsV hat der Beschwerdeführer dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 368,80 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer wandte sich mit Schriftsatz vom XXXX, eingelangt am XXXX, an das Bundesverwaltungsgericht mit einer "Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, §§ 88 Abs 1 und 2 SPG, § 7 VwGVG" wegen "Verletzung in Rechten infolge der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; Verletzung des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit und Sicherheit; Art 3 EMRK ua; einfachgesetzlich gewährleistete Rechte". Der Beschwerdeführer wandte sich mit Schriftsatz vom römisch 40, eingelangt am römisch 40, an das Bundesverwaltungsgericht mit einer "Maßnahmenbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG, Paragraphen 88, Absatz eins und 2 SPG, Paragraph 7, VwGVG" wegen "Verletzung in Rechten infolge der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; Verletzung des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit und Sicherheit; Artikel 3, EMRK ua; einfachgesetzlich gewährleistete Rechte".

Aus dem Schreiben ergibt sich in weiterer Folge, dass am 02.08.2014 Organe der XXXX an der Wohnadresse des Beschwerdeführers erschienen seien und Erhebungen bezüglich "eines Kennzeichenaktes" durchgeführt hätten. Im Zuge dessen sei es zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung mit den Beamten und sodann zu Handgreiflichkeiten gekommen, wobei der Beschwerdeführer mit der Hand ins Genick geschlagen und am Boden fixiert worden sei. Von weiteren später hinzugekommenen Polizisten seien ihm dann Handschellen angelegt bzw. die Hände am Rücken nach oben gebogen worden, bevor man auch noch eine Personendurchsuchung durchgeführt und ihn letztlich in eine Polizeieinspektion gebracht habe. Erst am nächsten Tag gegen 08:45 Uhr sei er wieder frei gelassen worden. Insgesamt sei das Verhalten der Polizisten unverhältnismäßig und rechtswidrig gewesen. Der Beschwerdeführer habe sich zahlreiche Prellungen und eine Abschürfung zugezogen. Bei den von den Polizisten durchgeführten Maßnahmen handle es sich nach Ansicht des Beschwerdeführers um solche, die in die unmittelbare Bundesverwaltung fielen und sei deshalb das Bundesverwaltungsgericht XXXX sachlich und örtlich zuständig. Obwohl die gegenständliche Beschwerde aus Vorsicht auch beim Landesverwaltungsgericht XXXX eingebracht worden sei, wisse der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers aus anderen Verfahren, dass seitens des Landesverwaltungsgerichtes XXXX verfassungsrechtliche Bedenken gegen Teile des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres bestünden, in dessen Artikel 14 zwar eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte normiert sei, eine verfassungskonforme Interpretation aber zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts führe. Aus dem Schreiben ergibt sich in weiterer Folge, dass am 02.08.2014 Organe der römisch 40 an der Wohnadresse des Beschwerdeführers erschienen seien und Erhebungen bezüglich "eines Kennzeichenaktes" durchgeführt hätten. Im Zuge dessen sei es zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung mit den Beamten und sodann zu Handgreiflichkeiten gekommen, wobei der Beschwerdeführer mit der Hand ins Genick geschlagen und am Boden fixiert worden sei. Von weiteren später hinzugekommenen Polizisten seien ihm dann Handschellen angelegt bzw. die Hände am Rücken nach oben gebogen worden, bevor man auch noch eine Personendurchsuchung durchgeführt und ihn letztlich in eine Polizeieinspektion gebracht habe. Erst am nächsten Tag gegen 08:45 Uhr sei er wieder frei gelassen worden. Insgesamt sei das Verhalten der Polizisten unverhältnismäßig und rechtswidrig gewesen. Der Beschwerdeführer habe sich zahlreiche Prellungen und eine Abschürfung zugezogen. Bei den von den Polizisten durchgeführten Maßnahmen handle es sich nach Ansicht des Beschwerdeführers um solche, die in die unmittelbare Bundesverwaltung fielen und sei deshalb das Bundesverwaltungsgericht römisch 40 sachlich und örtlich zuständig. Obwohl die gegenständliche Beschwerde aus Vorsicht auch beim Landesverwaltungsgericht römisch 40 eingebracht worden sei, wisse der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers aus anderen Verfahren, dass seitens des Landesverwaltungsgerichtes römisch 40 verfassungsrechtliche Bedenken gegen Teile des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres bestünden, in dessen Artikel 14 zwar eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte normiert sei, eine verfassungskonforme Interpretation aber zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts führe.

Mit Schreiben vom XXXX erging seitens des Bundesverwaltungsgerichtes ein Ersuchen um Stellungnahme bis zum 10.10.2014 an die XXXX. Mit Schreiben vom römisch 40 erging seitens des Bundesverwaltungsgerichtes ein Ersuchen um Stellungnahme bis zum 10.10.2014 an die römisch 40.

Die Landespolizeidirektion XXXX erstattete mit Schriftsatz vom 02.10.2014, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 08.10.2014, dahingehend eine Stellungnahme, dass der ursprüngliche Grund für das Aufsuchen der Wohnadresse

des Beschwerdeführers eine geplante Amtshandlung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) gewesen sei. Nachdem der Beschwerdeführer allerdings herumgeschrien und gegen die anwesenden Beamten tätlich geworden sei, hätten diese unter Anwendung von Körperkraft dem Beschwerdeführer Handfesseln angelegt, sodass die ab diesem Zeitpunkt geführte Amtshandlung kriminalpolizeilicher Natur gewesen sei und sohin auf der Strafprozeßordnung (StPO) bzw. unterstützend hiezu auf dem Waffengebrauchsgesetz beruht habe. Soweit sich die Beschwerde gegen diese Teile der Amtshandlung richte, sei sie mit Rücksicht auf den Rechtsbehelf des Einspruchs gemäß § 106 StPO unzulässig. Auch die Durchsuchung der Kleidung sei der StPO-Amtshandlung dienend gewesen, wenngleich sie - formal gesehen - auf das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) gestützt worden sei. Jedenfalls aber liege keine unmittelbare Bundesverwaltung iSd B-VG vor, da sowohl die Kriminalpolizei als auch die Sicherheitspolizei von den Sicherheitsbehörden vollzogen werde, als welche insbesondere auch die Bezirksverwaltungsbehörden tätig würden. Auch die im Beschwerdeschriftsatz angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken des Landesverwaltungsgerichtes XXXX betreffen lediglich Beschwerden nach der Richtlinienverordnung gemäß § 89 SPG; die Zuständigkeit für Maßnahmenbeschwerden gegen das Tätigwerden der LPD XXXX im Rahmen des SPG werde hingegen keineswegs bezweifelt. Insgesamt sei die LPD XXXX der Auffassung, dass eine sachliche Zuständigkeit des BVwG nicht bestehe und werde der Zuspruch des Schriftsatzaufwandes gemäß § 1 der VwG-AufwErsV beantragt. Die Landespolizeidirektion römisch 40 erstattete mit Schriftsatz vom 02.10.2014, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 08.10.2014, dahingehend eine Stellungnahme, dass der ursprüngliche Grund für das Aufsuchen der Wohnadresse des Beschwerdeführers eine geplante Amtshandlung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) gewesen sei. Nachdem der Beschwerdeführer allerdings herumgeschrien und gegen die anwesenden Beamten tätlich geworden sei, hätten diese unter Anwendung von Körperkraft dem Beschwerdeführer Handfesseln angelegt, sodass die ab diesem Zeitpunkt geführte Amtshandlung kriminalpolizeilicher Natur gewesen sei und sohin auf der Strafprozeßordnung (StPO) bzw. unterstützend hiezu auf dem Waffengebrauchsgesetz beruht habe. Soweit sich die Beschwerde gegen diese Teile der Amtshandlung richte, sei sie mit Rücksicht auf den Rechtsbehelf des Einspruchs gemäß Paragraph 106, StPO unzulässig. Auch die Durchsuchung der Kleidung sei der StPO-Amtshandlung dienend gewesen, wenngleich sie - formal gesehen - auf das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) gestützt worden sei. Jedenfalls aber liege keine unmittelbare Bundesverwaltung iSd B-VG vor, da sowohl die Kriminalpolizei als auch die Sicherheitspolizei von den Sicherheitsbehörden vollzogen werde, als welche insbesondere auch die Bezirksverwaltungsbehörden tätig würden. Auch die im Beschwerdeschriftsatz angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken des Landesverwaltungsgerichtes römisch 40 betreffen lediglich Beschwerden nach der Richtlinienverordnung gemäß Paragraph 89, SPG; die Zuständigkeit für Maßnahmenbeschwerden gegen das Tätigwerden der LPD römisch 40 im Rahmen des SPG werde hingegen keineswegs bezweifelt. Insgesamt sei die LPD römisch 40 der Auffassung, dass eine sachliche Zuständigkeit des BVwG nicht bestehe und werde der Zuspruch des Schriftsatzaufwandes gemäß Paragraph eins, der VwG-AufwErsV beantragt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art. 129 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Für den Bund bestehen ein als Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen. Gemäß Artikel 129, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Für den Bund bestehen ein als Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Z 1); gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Z 2); wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Z 3); gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 2 B-VG (Z 4). Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer eins,); gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer 2,); wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Ziffer 3,); gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 2, B-VG (Ziffer 4,).

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde:

Gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennen, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder. Gemäß Artikel 131, Absatz eins, B-VG erkennen, soweit sich aus Absatz 2 und 3 nicht anderes ergibt, über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, die Verwaltungsgerichte der Länder.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Absatz 3, nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Zu I. Zu römisch eins.

Über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) erkennen gemäß § 88 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) die Landesverwaltungsgerichte. Gemäß Abs. 4 leg. cit. beträgt die Frist zur Erhebung einer solchen Beschwerde sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt hat, wenn er aber durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen. Über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) erkennen gemäß Paragraph 88, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz (SPG) die Landesverwaltungsgerichte. Gemäß Absatz 4, leg. cit. beträgt die Frist zur Erhebung einer solchen Beschwerde sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt hat, wenn er aber durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Daneben steht gemäß § 106 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO) jeder Person, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil Daneben steht gemäß Paragraph 106, Absatz eins, der Strafprozeßordnung 1975 (StPO) jeder Person, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil

1. ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder

2. eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder

durchgeführt wurde,

ein Einspruch an das Gericht zu (...). Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist der Einspruch binnen sechs Wochen ab Kenntnis der behaupteten Verletzung in einem subjektiven Recht bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. In ihm ist anzuführen, auf welche Anordnung oder welchen Vorgang er sich bezieht, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei. Sofern er sich gegen eine Maßnahme der Kriminalpolizei richtet, hat die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ein Einspruch an das Gericht zu (...). Gemäß Absatz 3, leg. cit. ist der Einspruch binnen sechs Wochen ab Kenntnis der behaupteten Verletzung in einem subjektiven Recht bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. In ihm ist anzuführen, auf welche Anordnung oder welchen Vorgang er sich bezieht, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei. Sofern er sich gegen eine Maßnahme der Kriminalpolizei richtet, hat die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wären somit die im gegenständlichen Fall in Beschwerde gezogenen Handlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Sicherheitsverwaltung (vgl. § 2 Abs. 2 SPG) erfolgt, so kann dagegen gemäß des diesbezüglich einschlägigen § 88 SPG eine Beschwerde an das (jeweils örtlich zuständige) Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Wären somit die im gegenständlichen Fall in Beschwerde gezogenen Handlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Sicherheitsverwaltung vergleiche Paragraph 2, Absatz 2, SPG) erfolgt, so kann dagegen gemäß des diesbezüglich einschlägigen Paragraph 88, SPG eine Beschwerde an das (jeweils örtlich zuständige) Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Aber auch dann, wenn man den in der Stellungnahme der LPD XXXX vom 02.10.2014 (OZ 3) getätigten Ausführungen folgte, wonach die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der Beschwerde geschilderte Amtshandlung kriminalpolizeilicher Natur gewesen sei und damit auf Bestimmungen der StPO beruht habe, gelangte man - entgegen der im Beschwerdeschriftsatz geäußerten Ansicht - zu keiner Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes, da im Zusammenhang mit solchen (kriminalpolizeilichen) Handlungen - wie auch richtigerweise in der Stellungnahme der LPD XXXX ausgeführt - der Rechtsbehelf des Einspruchs im Sinne des § 106 StPO zur Verfügung stünde. Aber auch dann, wenn man den in der Stellungnahme der LPD römisch 40 vom 02.10.2014 (OZ 3) getätigten Ausführungen folgte, wonach die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der Beschwerde geschilderte Amtshandlung kriminalpolizeilicher Natur gewesen sei und damit auf Bestimmungen der StPO beruht habe, gelangte man - entgegen der im Beschwerdeschriftsatz geäußerten Ansicht - zu keiner Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes, da im Zusammenhang mit solchen (kriminalpolizeilichen) Handlungen - wie auch richtigerweise in der Stellungnahme der LPD römisch 40 ausgeführt - der Rechtsbehelf des Einspruchs im Sinne des Paragraph 106, StPO zur Verfügung stünde.

Im Ergebnis war daher auf den im Beschwerdeschriftsatz dargelegten Sachverhalt inhaltlich nicht näher einzugehen und kann dahingestellt bleiben, ob die bzw. welche der von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes laut gegenständlicher Beschwerde behauptetermaßen gesetzten Handlungen als kriminal- oder sicherheitspolizeiliche Maßnahmen einzuordnen sind, da eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes aus den oben dargelegten Erwägungen in jedem Fall auszuschließen ist.

Die Beschwerde, die im Übrigen auch an das Landesverwaltungsgericht XXXX gerichtet wurde, ist daher wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen. Die Beschwerde, die im Übrigen auch an das Landesverwaltungsgericht römisch 40 gerichtet wurde, ist daher wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Zu II. Zu römisch zwei.

§ 35 VwGVG, der die Kostentragung im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt regelt, lautet: Paragraph 35, VwGVG, der die Kostentragung im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt regelt, lautet:

"(1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei." (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten(4) Als Aufwendungen gemäß Absatz eins, gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden(6) Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandsersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden."

Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandsersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird in § 1 der Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwandsersatzverordnung - VwG-AufwErsV) wie folgt festgelegt: Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG als Aufwandsersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird in Paragraph eins, der Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwandsersatzverordnung - VwG-AufwErsV) wie folgt festgelegt:

Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers

als obsiegende Partei 737,60 Euro

2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers

als obsiegende Partei 922,00 Euro

3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde

als obsiegende Partei 57,40 Euro

4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde

als obsiegende Partei 368,80 Euro

5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde

als obsiegende Partei 461,00 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer

mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des

Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro

7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde

mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des

Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Im gegenständlichen Fall wurde seitens der LPD XXXX mit Schriftsatz vom 02.10.2014 (OZ 3) der Zuspruch des Schriftsatzaufwandes gemäß § 1 VwG-AufwErsV beantragt. Da gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG - unter anderem - im Falle der Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die belangte Behörde als die obsiegende und der Beschwerdeführer als die unterlegene Partei anzusehen ist, war der LPD XXXX der Ersatz des Schriftsatzaufwandes im Sinne der Ziffer 4 leg. cit. in der Höhe von EUR 368,80 zuzusprechen. Im gegenständlichen Fall wurde seitens der LPD römisch 40 mit Schriftsatz vom 02.10.2014 (OZ 3) der Zuspruch des Schriftsatzaufwandes gemäß Paragraph eins, VwG-AufwErsV beantragt. Da gemäß Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG - unter anderem - im Falle der Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die belangte Behörde als die obsiegende und der Beschwerdeführer als die unterlegene Partei anzusehen ist, war der LPD römisch 40 der Ersatz des Schriftsatzaufwandes im Sinne der Ziffer 4 leg. cit. in der Höhe von EUR 368,80 zuzusprechen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung hat die Zurückweisung der Beschwerde infolge Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zum Inhalt und folgt dabei den diesbezüglich eindeutigen verfassungsgesetzlichen (B-VG) bzw. einfachgesetzlichen (SPG) Vorgaben, sodass schon deshalb nicht von einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, ausgegangen werden kann. Es liegt keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn das Gesetz selbst eine klare, das heißt eindeutige Regelung trifft (vgl. etwa OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90). Die vorliegende Entscheidung hat die Zurückweisung der Beschwerde infolge Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zum Inhalt und folgt dabei den diesbezüglich eindeutigen verfassungsgesetzlichen (B-VG) bzw. einfachgesetzlichen (SPG) Vorgaben, sodass schon deshalb nicht von einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, ausgegangen werden kann. Es liegt keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn das Gesetz selbst eine klare, das heißt eindeutige Regelung trifft vergleiche etwa OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90).

Schlagworte

Aufwandersatz, Befehls- und Zwangsgewalt, Kriminalpolizei,
Landesverwaltungsgericht, Maßnahmenbeschwerde, Schriftsatzaufwand,
Unzuständigkeit, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W195.2011982.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at